Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 3 (1962)

Heft: 2

Artikel: Eine neue sowjetische Zivilgesetzgebung : Rechtsanpassung durch neue Grundsätze

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1076736

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eine neue sowjetische Zivilgesetzgebung

Rechtsanpassung durch neue Grundsätze

Das neue Zivilgesetz der Chruschtschew-Aera wird in der Sowjetunion einen Kompromiss zwischen den gesellschaftlichen Forderungen auf dem Weg zum Vollkommunismus und den Privatinteressen der neuen Klasse (der Parteispitze) enthalten. Vor allem aber wird es die von Chruschtschew geförderte Entwicklung der wirtschaftlichen und politischen Gesamtplanung unter Parteidiktat nachträglich gesetzlich verankern. Die «Grundsätze der Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken» wurden am 9. Dezember 1961 vom Obersten Sowjet angenommen. Sie dienen als verbindliche Anleitung zur Zivilgesetzgebung der Unionsrepubliken, wobei erfahrungsgemäss feststeht, dass der Text der Russischen Föderation (RSFSR) von den übrigen Republiken praktisch unverändert übernommen wird.

Der Wirtschaftsstruktur angepasst

Die neuen Grundsätze entsprechen dem neuen Rechtsgefüge, das die Chruschtschew-Aera der veränderten Wirtschaftsstruktur anpasst. Vor gut einem Jahr wurde das neue Strafgesetzbuch der RSFSR in Kraft gesetzt (es wurde unterdessen via Verordnungen bereits etliche Male geändert, d. h. verschärft); ebenso wurde eine neue Strafprozessordnung angenommen. An der neuen Verfassung wird gearbeitet (siehe Untersuchungen, KB Nrn. 47 bis 49). Das neue Parteiprogramm und das neue Parteistatut, im Herbst vom 22. Kongress der KPdSU angenommen, verleihen jetzt der legislativen Entwicklung auf allen Gebieten zweifellos einen beschleunigten Rhythmus.

Von Malenkow zu Chruschtschew

Der Satz, dass das Recht mit der wirtschaftlichen Entwicklung Schritt halten müsse, erklärt auch das Bedürfnis nach einem neuen Zivilgesetzbuch (ZGB). Zu Stalins Lebzeiten kam es weder in der Wirtschaftsstruktur noch im Rechtsleben zu grossen Aenderungen. Nach dem Tode des Diktators (1953) begann aber die neue Partei- und Staatsführung mit der weitgehenden Reformierung des gesamten Wirtschaftsaufbaus. Initiant der Bewegung war eigentlich Malenkow. Nach seiner Entfernung aus den obersten Gremien gab bald Chruschtschew der Entwicklung sein eigenes Gepräge. Damals erwartete man hinter dem Eisernen Vorhang allgemein eine neue NEP-Periode (NEP = Neue Wirtschaftspolitik, Stalins liberalisierende Massnahmen zwischen 1921 und 1928) zur Ueberwindung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Dies ist offiziellerweise immer bestritten worden, wobei auch faktisch nach einigen Jahren die relative Liberalisierung progressiv wieder eingeschränkt wurde, parallel zur Tendenz nach 1928.

Umbruch in der Verwaltung ...

Ein neues Gesicht aber hat die Sowjetwirtschaft zweifellos bekommen. Zuerst wandte sich das Regime dem vernachlässigsten Zweige zu, der Landwirtschaft. Die Kolchosreform erfolgte 1956: das alte Statut aus dem Jahre 1935 wurde abgeschafft und den Kolchosen wurde gestattet, im Rahmen eines sogenannten Musterstatuts eigene Statuten auszuarbeiten und nach Bestätigung durch die Rayonssowjets einzuführen. 1958 wurde die totale Ablieferungsordnung der Produktionsgüter aufgehoben, die Maschinen- und Trakorstationen wurden abgeschafft und den Kollektivgütern ermöglicht, grosse Landwirtschaftsmaschinen zu besitzen, was zuvor nicht der Fall gewesen war.

1957 begann Chruschtschew auch mit der Umgestaltung der Industrieverwaltung, und zwar mit der (nur scheinbaren) «Dezentralisierung» von Industrie und Bauwesen. Eine grosse Anzahl von Ministerien wurden auf Unions- oder Republikebene aufgehoben und ihre Befugnisse den Volkswirtschaftsräten (Sownarchosen) anvertraut, welche die 103 neuen Wirtschaftsrayons verwalten (unter zentraler Leitung).

... bringt Durcheinander im Recht

Parallel begann man mit der «Systematisierung und Kodifizierung» des Sowjetrechts. Die Gesetzbücher waren ausnahmslos veraltet, schon deshalb, weil zu Stalins Lebzeiten niemand den Mut gehabt hätte, an den bestehenden Texten zu rütteln. Die gesamte Legislation stammte noch aus den zwanziger Jahren (Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung der RSFSR 1926, Arbeitsgesetzbuch und Zivilgesetzbuch der RSFSR 1922). Mit der Zeit häuften sich die Aenderungen durch Gesetzerlasse und Verordnungen, ohne dass die massgebenden Texte offiziell für ungültig erklärt worden wären. Zum Teil widersprachen alle diese «gültigen» Gesetzbücher sogar der Verfassung von 1936. Um das Recht den laufenden Bedürfnissen anzupassen begannen nicht nur der Oberste Sowjet und sein Präsidium, sondern auch die Ministerien, vermehrt noch die Ministerien und schliesslich das Oberste Gericht neues Recht zu schaffen. Die einzelnen Paragraphen der Gesetzbücher wurden durch Verordnungen und Beschlüsse all dieser Organe ausser Kraft gesetzt oder abgeändert, wobei verschiedene Versionen einander konkurrenzieren konnten. Selbstverständlich brachte diese «legislative Tätigkeit» je nach Tagesbedarf ein zunehmendes Durcheinander in Rechtsfragen mit sich.

Bestandesaufnahme

Um eine wenigstens einigermassen zuverlässige Uebersicht über die Rechtsnormen zu gewinnen, musste ihre «Systematisierung» anhand genommen werden. Um diese Arbeit zu leiten wurde anstelle des aufgehobenen Justizministeriums eine «Juristische Kommission» beim Unionsministerrat aufgestellt (diesem Muster folgten auf ihrer Ebene mit Ausnahme der RSFSR und der Ukraine auch die Unionsrepubliken). Laut ihrem Statut (von der Regierung am 13. Juni 1958 bestätigt) besteht einer der wichtigsten Aufgaben der Juristischen Kommission in der «Systematisierung und Kodifizierung des Sowjetrechtes.» Innerhalb der Kommission besteht eine spezielle «Abteilung zur Systematisierung und Kodifizierung der sowjetischen Gesetzgebung». Sie begann ihre Arbeit gleich mit der Einberufung einer Unionskonferenz und der Verpflichtung anerkannter Juristen.

Als erste Erfolge der Tätigkeit dieser Abteilung wurden die Gesetze vom 25. Dezember 1958 erlassen, welche die «Grundsätze der strafrechtlichen Gesetzgebung», der Strafprozessordnung usw. enthielten. Parallel liefen aber auch die Vorbereitungsarbeiten für die Erlassung der neuen Grundsätze für die Zivilgesetzgebung der UdSSR. Im Sinne des Artikels 14 der Sowjetverfassung aus dem Jahre 1936 müssen die Grundsätze für die Arbeitsgesetzgebung, Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren, Straf- und Zivilgesetzbuch von der Union festgesetzt werden (Absatz 20 bis 21) und die einzelnen Unionsrepubliken müssen ihre Gesetzbücher im Rahmen der von der Union bestimmten Grundsätze ausarbeiten. Trotz dieser Bestimmung der Verfassung gab es aber keine «Dezentralisierung», sondern das ZGB und das Arbeitsgesetzbuch der RSFSR wurden einfach von den übrigen Sowjetrepubliken beinahe wörtlich übernommen. Bei der Gerichtsverfassung hat man sogar direkt eine strenge Zentralisierung vorgenommen: das Gesetz vom Jahr 1938 bestimmte die Gerichtsverfassung für die ganze Union (nicht nur die Grundsätze). 1957 verkündete der Oberste Sowjet die These der Dezentralisierung der Gesetzgebung, und zwar in breiterem Sinne, als die Verfassung.

Der Weg zum neuen ZGB

Mit der Ausarbeitung des Projektes der Grundsätze der Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken begann man im Jahr 1957, um das durch die laufende Gesetzgebung schon sowieso stark geänderte Zivilgesetzbuch der RSFSR vom Jahr 1922 ausser Kraft zu setzen. Das Projekt wurde von mehreren, von der Regierung aufgestellten speziellen Kommissionen ausgearbeitet, im Unionsministerrat und in den unionsrepublikanischen Ministerräten geprüft. In die Arbeit wurden die Ministerien, die Zentralbehörden, die Betriebe und Institutionen, die Justizorgane, die Staatsanwaltschaft, die Schiedsgerichte, die Rechtsfakultäten und die juristischen Institute eingeschaltet. Im Juli—August 1960 wurde das Projekt zur «allvölkischen» Diskussion gestellt, wie es in letzter Zeit bei den Gesetzesvorlagen von grösserer Wichtigkeit gewöhnlich vorgenommen wird. Einige Ergänzungen wurden als Folge der «Diskussion» im Projekt aufgenommen und die Gesetzesvorlage wurde am 9. Dezember 1961 vom Obersten Sowjet angenommen. Parallel mit den «Grundsätzen der Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken» wurden auch die Grundsätze für die Zivilprozessordnung erlassen, welche jedoch von geringfügiger Bedeutung sind.

Die «Grundsätze» der Zivilgesetzgebung bestehen aus einer Einleitung, 7 Kapiteln und 129 Artikeln. Sie berücksichtigen die alten Institutionen, soweit sie noch nicht veraltet sind, sie berücksichtigen die Forderungen und Errungenschaften der sowjetischen Rechtswissenschaft und die Erfolge der Rechtssprechung. (Artikel 14, 16, 28, 36, 52 usw.) Ausserdem werden aber auch viele neue Gedanken und Institutionen aufgenommen, wie z. B. die Einschaltung der Gesellschaftsorgane in die Erörterung der Zivilangelegenheit (Artikel 5), die Erklärung des Eigentums der Gesellschaftsorganisationen für eine spezielle Art des Eigentums (Artikel 24), gleicher Schutz für alle Sorten des sozialistischen Eigen-

Kolonialismus

Tibet

Ausrottungsprogramm

Zu den Aufgaben der chinesischen Besetzungsarmee in Tibet für diesen Winter und Frühling gehört die «Ausrottung aller konterrevolutionären Elemente». Diesen Programmpunkt formulierte nebst verschiedenen Forderungen zum Weiterausbau der militärischen Machtposition der stellvertretende Politische Kommissar der Militärregion Tibet, Tschang Han-kung, anlässlich der vierten Delegiertenkonferenz der Armeeaktivisten in Lhasa.

Die «Verteidigung» des Landes nahm überhaupt in den Ausführungen des Parteimannes einen breiten Raum ein. Feststellungen von Tibetreisenden zufolge wird gegenwärtig das ganze Land zu einem eigentlichen Militärstützpunkt ausgebaut, wobei gegenwärtig vor allem die Zwangsarbeiten an den strategisch wichtigen Strassen vorangetrieben werden. Die Ernährungslage ist auch für diesen Winter schlecht, haben doch die chinesischen Kolonialherren wiederum grosse Teile der Ernte für sich beansprucht, während die «freigewordenen» Bauern zu äussersten Anstrengungen gezwungen werden, um sich selbst einigermassen durchzubringen. Relative Fortschritte sind möglicherweise im Schulwesen zu verzeichnen, wobei selbstverständlich die Bildungsmöglichkeiten ganz im Dienst der «Umerziehung» und «Agitation» gestellt werden.

Wie das Aktionsprogramm durchgeführt wird, darüber geben kürzlich veröffentlichte Interviews mit tibetischen Flüchtlingen Aufschluss («Oberserver», 31. Dezember). Die Aussagen beziehen sich zum grossen Teil zwar noch auf 1960, sind aber zur Kennzeichnung der angewandten Methoden nach wie vor gültig. So wurden in Lhasa damals Nacht für Nacht, ohne Ausnahme, Versammlungen zur «politischen Agitation» abgehalten. (Tagsüber durfte keine Arbeitszeit verloren gehen.) An diesen Versammlungen wurden den zwangsweise aufgebotenen Teilnehmern unablässig Merksätze eingetrichtert, die sich auf die Korruption des früheren Systems, die Verbrechen der Mönche, die Befreiung durch den Kommunismus und die Grösse Chinas bezogen. Die Hörer wurden zur Diskussion aufgefordert; wer aber eine andere Meinung vertrat, wurde mit Schmähungen bedacht, die sich wochenlang wiederholten. Als Hauptfeind der Bevölkerung wurde zunächst der Dalai Lama hingestellt, aber der unverkennbare Widerstand der Tibeter hat die Propagandisten anscheinend später bewogen, die Agitation von der Person des geistlichen Oberhauptes weg mehr auf die «ausbeuterische Ordnung» des Klosterstaates im allgemeinen zu verlegen.

Viel härter ging es allerdings bei der Umerziehung der Mönche zu. Manche von ihnen wurden Tag um Tag öffentlich geprügelt, wobei die als Zuschauer aufgebotenen Bürger aktiv mitmachen mussten, wollten sie nicht die gleiche Behandlung erfahren. Etliche Mönche starben an den Misshandlungen, die «reaktionärsten» unter ihnen wurden deportiert und vermutlich hingerichtet. So wird, in der Formulierung Tschang Han-kungs, «das sozialistische System im Bewusstsein der Bevölkerung gefestigt».

---

tums (Artikel 28), die Regelung der Institution der Rechtsperson im Sinne der gegenwärtigen Praxis (Artikel 11) usw.

Programmatische Einleitung

Die Einleitung zu den «Grundsätzen» enthält die wichtigsten prinzipiellen Thesen der ganzen Zivilgesetzgebung, welchen die ganze rechtsgeberische Tätigkeit vorbehaltlos untergeordnet ist. Zu gleicher Zeit zeigt die Einleitung auf die Möglichkeiten der dialektischen Interpretierung des Zivilrechts hin. Unter anderem heisst es: «Die sowjetische Zivilgesetzgebung ist berufen, die Aufgaben des kommunistischen Aufbaus aktiv zu fördern. Sie trägt der Festigung des sozialistischen Wirtschaftssystems, des sozialistischen Eigentums und der Umwandlung seiner Formen in ein einheitliches kommunistisches Eigentum, der Festigung der Plan- und Vertragsdisziplin, des Rentabilitätssystems, der rechtzeitigen und entsprechenden Ausführung der Lieferungen ... der Erfüllung des Kapitalbauplanes ... bei.»

Die Einleitung nimmt indirekt auch zur Frage des Absterbens des Rechts Stellung. Im Vollkommunismus sollte der Theorie nach Staat, Recht, Handel, Geld usw. abgeschafft und durch die kommunistische gesellschaftliche Selbstverwaltung, durch die Verleihung der Konsumgüter nach den Bedürfnissen ersetzt werden. Laut Einleitung der «Grundsätze» werden aber sowohl das Geld als auch die Ware (und der Handel) aufrechterhalten, sie müssen nur «einen neuen Inhalt» bekommen. Dieser neue Inhalt wird durch die Planwirtschaft gegeben und bestimmt. Statt der Verteilung der Konsumgüter nach Bedürfnissen erklären die Grundsätze, dass «sich der Aufbau des Kommunismus auf das Prinzip der materiellen Interessiertheit (nämlich an der Mehrarbeit) der Bürger, der Betriebe, der Kolchosen und anderen Wirtschaftsorganisationen stützt». Die Einleitung betont sogar, als wichtiger Ansporn der wirtschaftlichen Entwicklung müssten Rentabilitätssystem, Geld, Preis, Selbstkosten der Produktion, der Gewinn, der Handel, der Kredit, die Finanzen am weitgehendsten angewendet und ausgenützt werden. Im Lichte dieser Einleitung ist es sehr fraglich, wie und ob der letzte Satz des im Spätherbst 1961 angenommenen Parteiprogrammes («die jetzt lebende Generation der Sowjetmenschen wird im Vollkommunismus leben») verwirklicht werden kann, wenn die Zivilgesetzgebung der in diesem Satz enthaltenen Tendenz direkt widerspricht.

(Fortsetzung folgt)

Elektrizität

Kasachstan

Diskriminierung

In den kasachischen Neulandgebieten (siehe auch KB Nr. 49) geht der elektrische Strom für die Landwirtschaft nur an die russisch gegründeten Sowchosen (Staatsgüter) nicht aber an die Kolchosen (genossenschaftliche Kollektivgüter) der einheimischen kasachischen Bevölkerung. Diese doppelte Diskriminierung der älteren Form der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der kasachischen Rasse zeigt sich anschaulich in der wiedergegebenen Skizze über die Stromverteilung im kasachischen Neuland. Als Endbezüger sind ausschliesslich Sowchosen aufgezeichnet und nicht eine einzige Kolchose.

Die Karte erschien im Zusammenhang mit dem neuen Parteiprogramm in der «Kasachstanskaja Gasjeta». Sie diente dort zur Erläuterung der geplanten Eisenbahn-Elektrifzierungen. Das Klischee, das man aber für diese Gelegenheit möglicherweise wieder hervorzog, enthält gleichzeitig eine Uebersicht über die Stromverteilung für die Landwirtschaft.

Ein Zusammenhang der allgemeinen Stromversorgung mit der geplanten Elektrifizierung der Eisenbahnlinien besteht natürlich, werden doch diesen entlang die Stromleitungen mit Priorität gebaut. Die mit Elektrizität versorgten Sowchosen liegen denn auch an der Strecke Karaganda—Zelinograd—Tobol, mit deren Elektrifikation 1962 begonnen werden soll (mit Vorrang, weil diese Strecke später den Anschluss an die südsibirische Eisenbahnlinie bilden wird. — Die noch in Bau oder Planung befindlichen Eisenbahnverbindungen sind auf unserer Karte in dünner Schraffur dargestellt.).
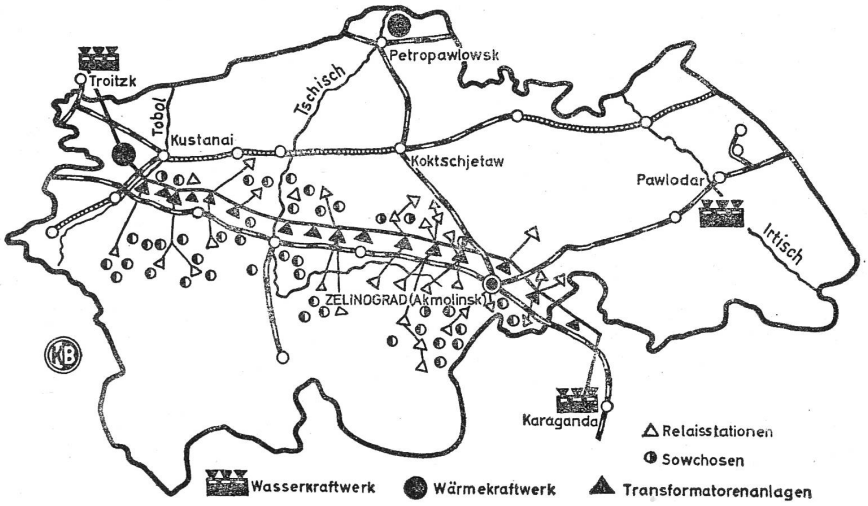
Nun trifft es zu, dass das kasachische Neulandgebiet im allgemeinen und die an den Hauptverkehrsadern liegenden Gegenden